



LIESTAL, 5. Juli 2011

**DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

An das
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
3003 Bern

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten als Beilage unsere Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, hoffen, dass Sie unsere Anliegen übernehmen können und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit vorzüglicher Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilage: Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der (völligen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen. Besondere Punkte:

Ernährungssouveränität

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

Das Getreide bildet die Grundlage unserer Ernährung. Brot ist unser wichtigstes Nahrungsmittel überhaupt. Wenn die Ernährungssouveränität nicht nur eine leere Worthülse bleiben soll, dann kann dies nur auf der Grundlage des Brotgetreideanbaues sein. Es sei daran erinnert, dass die weltweiten Lagerbestände für Getreide selten mehr als 3 Monate betragen. Wegen des Interesses der Industrie an Getreide zwecks Herstellung von Treibstoffen wird der Markt je länger je mehr zum Spielball von Spekulanten. Hier gilt es, die bisherigen Massnahmen zum Schutz der Getreideversorgung aufrecht zu erhalten.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Energie und bald auch das Wasser die limitierenden Faktoren für die Ernährungssicherheit sind. Bezüglich der Energie besteht eine zu hohe Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern, die sich alle im Ausland befinden. Mit dem angestrebten Ausstieg aus der Atomenergie verschärft sich dieses Problem. Der Bedarf an Wasser nimmt ebenfalls zu, hingegen die Verfügbarkeit ab. Der Bund ist aufgerufen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu beiden Themen klare und griffige Lösungen zu erarbeiten.

Qualitätsstrategie

Wir begrüssen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben. Dem Erfolg der Qualitätsstrategie und der besseren Kommunizierbarkeit dient die Streichung des Cassis de Dijon-Prinzips für Lebensmittel. Damit ist auch eine Reduktion des Aufwandes für die Lebensmittelkontrolle verbunden.

Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele, Begriffsdefinitionen

Wir begrüssen die konsequente Ausrichtung der Direktzahlungen auf die verfassungsmässigen Ziele. Wir können die Benennung der einzelnen Beiträge in den meisten Fällen nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

Wir lehnen die unlogische Trennung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Pflegeflächen ab. Wenn die multifunktionalen Aufgaben gemäss BV

Art. 104 zugrunde gelegt werden, sind die Pflegeflächen genauso zu den Landwirtschaftsflächen zu zählen. Der Begriff der Pflegeflächen ist gar nicht erst einzuführen. Der zur Begründung angeführte Vergleich mit der EU kann leicht auf statistisch-rechnerischem Wege gemacht werden. Die Trennung der Flächen wird bei der Landwirtschaft emotional zu einer Priorisierung und zu einer ungleichen Wertschätzung der Aufgaben führen.

Direktzahlungen: Mangelnde Sozialverträglichkeit

Die Agrarpolitik hat jeweils versucht, jede Reform der letzten 20 Jahre sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Übernimmt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger den Betrieb nach 2013, so erhält er keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann erheblich. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Dies kann aber nicht das Ziel der Agrarpolitik sein. Junge Landwirtinnen und Landwirte sind meist sehr initiativ und richten den Betrieb auf die Verhältnisse am Markt aus. Es gilt sie zu unterstützen statt zu bestrafen.

Deshalb ist das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung der anderen Aufträge der Landwirtschaft eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen-, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden.

Schutz des Kulturlandes

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen.

Kongruenz zu den Umweltzielen Landwirtschaft und der Biodiversitätsstrategie

Der Bericht legt neue agrarökologische Ziele fest. Es fehlt jedoch eine Abgleichung mit den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL). Der Bericht an das Parlament muss sich mit der Frage auseinandersetzen, wie weit die UZL in der Periode 2014-17 erreicht werden können und in welchen Teilen dies aus welchen Gründen nicht der Fall ist.

Dasselbe gilt für die Biodiversitätsstrategie des Bundes, die zurzeit in Erarbeitung ist und noch 2011 von Bundesrat und Parlament genehmigt werden sollte. In diesem Bereich gilt es auch die Abgrenzung zu den Biotop- und Artenförderungsmaßnahmen im Sinne von Art. 18 NHG zu klären.

Ein Widerspruch zwischen der Produktion zur Versorgungssicherheit und den Umweltzielen ergibt sich auch bei den Ackerbaubeiträgen. Je grösser die Ackerfläche, umso grösser die Auswaschung insbesondere von Nitrat. Es ist deshalb zu prüfen, ob in den Gewässerschutzgebieten anstelle der Ackerbaubeiträge Entschädigungen zur Förderung der emissionsarmen Nutzung gezahlt werden sollten.

Finanzielle Mittel

Das Agrarbudget des Bundes hat in den letzten Jahren leicht abgenommen. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesausgaben. Der Antrag für die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor, was wir begrüssen. Allerdings fehlt der Teuerungsausgleich.

Vereinfachung der Administration

Die agrarpolitischen Massnahmen werden heute - mindestens soweit sie unseren Kanton betreffen und verglichen mit dem Umfang des Auftrages - verhältnismässig schlank umgesetzt. Das sollte so bleiben. Der immer umfassendere Aufgabenkatalog, den der Bund den Kantonen überträgt, ist einzugrenzen statt auszudehnen. Oft werden die Aufgaben stillschweigend übertragen, das heisst, dass sich der Bund nicht einmal die Mühe nimmt, die Kantone formell zu informieren. Die kantonalen Verwaltungen erfahren es via Medienmitteilung oder per Mail durch ihre Kollegen vom Bund. Das ist ein rechtstaatlich fragwürdiges Verhalten.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen befürchten wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Wir befürchten auch, dass auf Verordnungsstufe der Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen pragmatische Lösungen gesucht werden.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung wissen wir, dass sich die Landwirte leichter überzeugen lassen, an einsichtigen, einfachen Programmen mitzumachen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto schlechter ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich. Dieses Defizit kann dann nur mit einem erhöhten Beratungsaufwand wett gemacht werden. Aber auch dazu braucht es verfügbares Personal.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wir äussern uns nur zu einzelnen Punkten, wenn wir mit dem Bericht nicht einverstanden sind.		
1.2.2.2.2, S. 26 ff.	UZL als langfristige Strategie der Landwirtschaft darstellen	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) geben der Landwirtschaft gesetzlich abgestützte Rahmenbedingungen im Umweltbereich. Der Bericht muss darauf eingehen.
1.6, S. 86-88	Die agrarökologischen Etappenziele der AP2014 -17 sind auf der Grundlage der UZL zu formulieren.	Die Ziele 2014-17 müssen sich mit den UZL auseinandersetzen. Wo es möglich ist, sollen sie als Ziele übernommen werden, wo nicht, sind die Abweichungen zu begründen.
1.7, S. 89	Keine Beiträge, die zu einer höheren Nitratkonzentration im Grundwasser führen (Punkt 1.3)	Der Ackerbau soll mit Direktzahlungen gefördert werden. Dies leistet der Nitratauswaschung und damit der Belastung des Grundwassers mit Nitrat Vorschub. Art. 62a GSchG-Projekte haben gezeigt, dass der Ersatz von Ackerbau durch Dauergrünland eine der wirksamsten Massnahmen in der Bekämpfung von hohen Nitratkonzentrationen im Grundwasser darstellt. Aus diesem Grund sind Beiträge auf Gebiete ausserhalb der Gewässerschutzbereiche zu beschränken. In den Gewässerschutzbereichen sind die alternativen Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen gemäss GschG 62a oder neu mit Ressourcenbeiträgen zu fördern.
2.1.3. S. 98 ff	Vorschlag Mehrheit WAK-N aufnehmen	Der Vorschlag der Mehrheit der WAK-N ist präziser und nimmt auch die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten auf.
2.2.1.3, S. 113	Abschnitt überarbeiten	Die Schweizer Landwirtschaft schneidet in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser ab. In Teilbereichen schneidet sie sogar schlechter ab. Insbesondere die einleitenden Sätze dieses Abschnittes sind daher falsch und legen den Grundstein für eine Irreführung von Konsumentinnen und Konsumenten.
		Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln orientiert sich an den Bedürfnissen der Landwirtschaft und trägt dem Schutz der Ressource "Wasser" zu wenig Rechnung. Der Persistenz von Abbauprodukten wird zu wenig Rechnung getragen. Abbauprodukte als "nicht relevant" zu deklarieren (z.B. im Falle von Abbauprodukten von Chloridazon), greift zu kurz.
2.3.2.1 , S. 147	Nicht gleichzeitig SAK-Grenze erhöhen und Faktoren senken	Die doppelte Anpassung der SAK, einerseits der Untergrenze zum Erhalt von Direktzahlungen, andererseits die Anpassung an den technischen Fortschritt, ist abzulehnen. Im Kanton Basel-Landschaft würden per 2014 auf einen Schlag 10 % der Betriebe aus der Direktzahlungsberechtigung fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Flächen damit automatisch ver-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fügbar wären. Auf den Flächen, die nicht freigegeben werden, gehen u. U. auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen verloren. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird auch stark überschätzt: Die Flächen, die von den Betrieben zwischen 0.25 und 0.4 SAK bewirtschaftet werden, betragen ca. 2 % der LN.
2.3.2.1, S. 148	Abstufung der Beiträge nach Fläche beibehalten	<p>Ein vollständiger Verzicht der Abstufung bewirkt eine einseitige und zu grosse Verlagerung der DZ zugunsten der grossen Betriebe. Eine Erhöhung der Grenzen kann analog der SAK-Faktoren periodisch geprüft und umgesetzt werden. Man kann die Beiträge sehr wohl flächenbezogen abstufen.</p> <p>Die Abstufung ist aufgrund der "economy of scale" absolut gerechtfertigt. Grosse Betriebe können die multifunktionalen Leistungen rationeller erbringen.</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass die Beiträge für einzelne Betrieb in astronomische Höhen steigen, was die Akzeptanz durch die Steuerzahler in Frage stellt.</p>
2.3.2.1, S. 148	Einkommens- und Vermögensgrenze beibehalten	Die Begründungen zur Abstufung nach der Fläche gelten sinngemäss auch hier.
2.3.2.3, S. 155	Geregelte Fruchtfolge bei mehr als 5 ha	Eine Erhöhung dieser Grenze sollte analog dem Strukturwandel vollzogen werden.
2.3.2.3, S. 156	Begründung von Massnahmen der Bodenbedeckung in Grundwasserschutz zonen auf PSM ausdehnen	Die Massnahmen zur Bodenbedeckung gründen im Bericht nur auf die Nitratauswaschung. Auch PSM können das Trinkwasser gefährden und sind als Begründung für Massnahmen aufzunehmen.
2.3.2.6, S. 164	Finanzierung ÖQV-Beiträge für Qualität und Vernetzung auf 90% Bund, 10% Kanton festlegen	Eine Trennung der Finanzierung bei der ÖQV wie vorgeschlagen Qualität =100% Bund, Vernetzung 80% Bund macht keinen Sinn.
	ÖQV+ weglassen	Die Einführung einer 3. Qualitätsstufe ÖQV+ würde unweigerlich die NHG-Stufe konkurrenzieren. Das bisheriges System (DZV, ÖQV und NHG) ist beizubehalten. Dies fördert die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz und ist politisch breit abgestützt.
2.3.2.7, S. 166	Landschaftsqualitätsbeiträge in	Die Einführung einer neuen Direktzahlungskategorie für "nur" 1.5% der Gesamtsumme ist

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Biodiversitätsbeiträgen integrieren.</p> <p>DZV=Landschaftsqualität</p> <p>ÖQV=ÖQV</p> <p>ÖQV+=NHG</p>	<p>ineffizient. V.a. bei der vorgeschlagenen Idee, man würde die "Bevölkerung" fragen und die Raumplanung mit einbeziehen, werden die Transaktionskosten enorm ansteigen und in keinem vernünftigen Verhältnis zu den angestrebten Zielen und den letztlich bescheidenen Beiträgen mehr stehen.</p> <p>Die jetzigen DZV-Beiträge für den Ökologischen Ausgleich würden zu den künftigen Landschaftsqualitätsbeiträgen. Jedes Ökoelement ist auch ein Landschaftsqualitätsselement. Damit könnten auch auf der 1. Stufe Qualitätskriterien eingeführt werden. Dies vereinfacht das System resp. macht es künftig nicht noch komplizierter. Die Höhe der Beiträge für die versch. Stufen müssten im Rahmen der Vernehmlassung der VO diskutiert werden.</p>
<p>2.3.2.9, S. 174</p>	<p>Administrativen Aufwand möglichst gering halten</p>	<p>Ähnlich wie bei den LQ-Beiträgen gilt es auch hier darauf zu achten, dass die Transaktionskosten nicht aus dem Ruder laufen. Die Kantone werden angesichts der finanziellen Situation keine neuen Ressourcen erhalten, solche Projekte zu begleiten.</p>
<p>2.3.2.10, S. 176 ff</p>	<p>Gesamtsumme der Anpassungsbeiträge unter 15% (ca. 420 Mio) senken</p>	<p>Gegenüber dem Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungssysteme wurde der Umfang der Anpassungsbeträge von 900 Mio auf 653 Mio reduziert, was wir sehr begrüßen. Der Anteil der Anpassungsbeiträge ist aber nach wie vor zu hoch angesetzt. Wir bezweifeln, dass die Betriebe in so kurzer Zeit die nötige Flexibilität haben werden, um sich auf das neue System auszurichten. Die zu kürzende Summe von rund 230 Mio. ist von Anfang an auf die anderen DZ-Kategorien zu verteilen. Eine weitere Umverteilung kann schrittweise erfolgen.</p>
<p>2.3.2.12, S. 179</p> <p>(finanzielle Beteiligung der Kantone an den DZ, falls Fruchtfolgeflächen nicht eingehalten)</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Kantone über eine finanzielle Beteiligung an der Finanzierung der Direktzahlungen zu erfahren, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten.</p> <p>Wir lehnen diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.</p> <p>Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den einzelnen Betrieb zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen.</p>
<p>2.5.1, S. 182ff</p>	<p>Änderung Bundesanteil an gemeinschaftlichen Massnahmen</p>	<p>Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserungen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbe-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Verordnungsstufe	zogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen a) die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung gesamthaft erhöht werden, und b) auf Verordnungsstufe die kantonale Gegenleistung reduziert werden: Das Beitragsverhältnis Bund - Kanton ist neu auf 80 : 20 % festzulegen
3.5.1., S. 235	Erhöhung der Mittel für Strukturverbesserungen	Die Projekte für die regionale Entwicklung (nach Art. 93 Abs. 1c) werden zunehmend Mittel beanspruchen. Damit die Landwirtschaft wie bis anhin ihre Strukturen wettbewerbsfähig erhalten und erweitern kann, sind die Mittel für die bisherigen Massnahmen der Strukturverbesserung beizugehalten resp. die gesamten Mittel für die Strukturverbesserungen zu erhöhen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Allgemeine Grundsätze		
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.
Art. 2, Abs. 3 (Massnahmen des Bundes)	Weglassen	Der Satz stellt lediglich fest, wozu die Massnahmen von Absatz 1 dienen und wirkt dadurch eher einschränkend. denn unterstützend. Die Motion Borgeois verlangt hingegen eine aktive Haltung des Bundes bezüglich der Qualitätsstrategie.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir schlagen einen konkreten Gesetzestext zur Umsetzung von Abschnitt 2.1.3. des Berichtes vor.
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Streichung der Kann-Formulierung: Art.9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht des Steuerzahlers nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.
Produktion und Absatz		
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Grundsätzlich Zustimmung; das Wort "subsidiär" streichen	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Dabei soll der Bund nicht nur subsidiär handeln können. Schon in Art. 8 wird die Verantwortung zur Förderung der Qualität den Organisationen übertragen. Wenn der Bund eine wirksame Qualitätsführerschaft der Schweiz anstrebt, muss er auch aktiv eine starke Rolle übernehmen.
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung explizit beibehalten. Aufforderung an die Akteure zu koordinieren beibehalten	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können. Mit der neuen Formulierung geht die Aufforderung an die Akteure sich zu koordinieren verloren. Damit geht auch die Möglichkeit verloren, dass der Bundesrat via Verordnung oder ein-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zelne Massnahme ein gemeinsames Vorgehen fördert.
Art. 13 Abs. 2 (neu) (Marktentlastung)	Eventualantrag: Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Falls Art. 55 (Getreide) gestrichen wird, muss dessen Absatz 2 in Art. 13 aufgenommen werden. Die bisher auf das Getreide beschränkte Regelung würde dann für weitere Produkte möglich.
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden. Dies wäre umso wünschbarer, wenn die Anpassungsbeiträge auf dem unserer Ansicht nach zu hohen Anteil bleiben sollten.
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Beibehalten	Der Milchmarkt läuft unbefriedigend. Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht. Wenn die Vertragspflicht aufgegeben wird, wird das wichtigste landwirtschaftliche Produkt der Schweiz, die Milch, zu einem Spekulationsobjekt.
Art. 38, Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ergänzen: Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die Produktion von Magerkäse sollte nicht speziell gefördert werden.
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Beibehalten. Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp bzw. 3 Rp weitergeführt werden. Wir lehnen die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem Gesetz und die Delegation an	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, die indirekt den Preis der gesamten Milchmenge stützt. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden. Es geht hier auch um die Qualitätsführerschaft. Die Schweiz muss sich gerade mit solchen Besonderheiten vom übrigen europäischen Markt abheben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Bundesrat ab.	
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allgemein formuliert sein sollen. Es genügt auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wozu die kantonalen Agrardatensysteme angepasst werden müssen. Deshalb muss ein evtl. Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann frühestens für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden.
Art. 55 (Getreideartikel)	Beibehalten	Brot ist das wichtigste Nahrungsmittel überhaupt. Wenn die Ernährungssouveränität nicht nur eine leere Worthülse bleiben soll, dann kann dies nur auf der Grundlage des Brotgetreideanbaues sein. Es sei daran erinnert, dass die weltweiten Lagerbestände für Getreide selten mehr als 3 Monate betragen. Wegen des Interesses der Industrie an Getreide zwecks Herstellung von Treibstoffen wird der Markt je länger je mehr zum Spielball von Spekulanten. Hier gilt es, die bisherigen Massnahmen zum Schutz der Getreideversorgung aufrecht zu erhalten.
Direktzahlungen		
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Landschaftsqualitätsbeiträge in die Biodiversitätsbeiträgen integrieren. DZV=Landschaftsqualität ÖQV=ÖQV ÖQV+=NHG	Wir verweisen auf die Begründung zu Abschnitt 2.3.2.7.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (Voraussetzungen: mi-	Das Mindestarbeitsaufkommen soll weiterhin bei 0.25 SAK fest-	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Wir geben zu bedenken, dass dieser in den Hang- und Steillagen gering ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nimale SAK)	gelegt werden.	Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe lehnen wir hingegen ab.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Voraussetzungen: Aus- bildung)	Ablehnung	Wir lehnen die Vorschriften betreffend die Ausbildung grundsätzlich ab. Die Direktzahlungen sollen an den erbrachten Leistungen, nicht an unnötigen Formalitäten gemessen werden. Es bestehen bereits Vorschriften bezüglich der Ausbildung, die für die Anwendung der PSM zwingend ist. Es ist nicht verständlich, dass die Bedingungen für die Umweltleistungen der Landwirtschaft an weitere Anforderungen geknüpft werden sollen. Wenn schon eine Ausbildung, genügen die bisherigen Kurse für Nebenerwerbslandwirte vollauf. Zum Vergleich: Es bestehen keine Vorschriften bezüglich der Ausbildung jener Personen, die so heikle Produkte wie die Milch erzeugen. Für die Frischprodukte müssen die privaten Bedingungen der Swiss-GAP eingehalten werden.
Art. 70a, Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Der ÖLN ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir lehnen es jedoch ab, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer speziellen Gerichtsbarkeit für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken.
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbil- dung)	Streichen	Unter Bst. b ist bereits geklärt, dass der Bundesrat die Einzelheiten festlegt. Bst. d ist somit überflüssig. Zudem lehnen wir besondere Anforderungen an die Ausbildung ab. Nicht die Ausbildung ist entscheidend, sondern die erbrachten Leistungen.
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Abstufung der Beiträge nach der Fläche sowie dem Einkommen und Vermögen der Bewirtschaftenden sind beizubehalten	Ein vollständiger Verzicht der Abstufung bewirkt eine einseitige und zu grosse Verlagerung der DZ zugunsten der grossen Betriebe. Eine Erhöhung der Grenzen kann analog der SAK-Faktoren periodisch geprüft und umgesetzt werden. Man kann die Beiträge sehr wohl flächenbezogen abstufen. Die Abstufung ist aufgrund der "economy of scale" absolut gerechtfertigt. Grosse Betriebe können die multifunktionalen Leistungen rationeller erbringen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Beiträge für einzelne Betriebe in astronomische Höhen steigen, was die Akzeptanz durch die Steuerzahler in Frage stellt. Die Akzeptanz durch die Steuerzahler leidet auch, wenn Grossverdiener oder besonders Wohlhabende Direktzahlungen erhalten. Leider wird diese Problematik auch nicht dadurch ausgeschaltet, dass mindestens die Hälfte der Arbeit durch betriebseigene Arbeitskräfte erledigt werden sollen. Denn dies können auch Angestellte sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70b (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Verzicht auf Stellungnahme	Wir verzichten hierzu ausdrücklich auf eine Stellungnahme, da uns die Kenntnisse fehlen.
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Verzicht auf höhere Beiträge für Hanglagen über 50 % oder klare Bewirtschaftungsvorschriften zur Verhinderung der Erosion.	Wir begrüßen die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone. Die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 % fördert die Nutzung von Flächen, die erosionsgefährdet sind. Deshalb lehnen wir höhere Beiträge ab oder fordern, dass sie an erhöhte Bedingungen geknüpft werden. Schon Flächen ab 35 % sollten zusätzliche Beiträge nur erhalten, wenn sie als Mähwiese genutzt oder mit leichten Tieren beweidet werden.
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Grundsätzlich Zustimmung Vorgesehenen minimalen Tierbesatz reduzieren (Talzone 0.8 GVE/ha etc.)	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Wir beantragen die Stärkung der Versorgungssicherung durch eine substantielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages. Der vorgesehene Mindesttierbesatz ist zu hoch. Im ganzen Jurabogen haben viele Betriebe einen ausserordentlich tiefen Tierbesatz. Wenn sie Kürzungen in Kauf nehmen müssen, werden sie versucht sein, ihre Betriebe zu intensivieren, was nicht im Sinne der angestrebten Ökologisierung ist.
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Landschaftsqualitätsbeiträgen in die Biodiversitätsbeiträge integrieren. Erhöhung des Bundesbeitrages auf 90 %.	Wir verweisen auf die Begründung zu Abschnitt 2.3.2.7. Sollten unser Antrag nicht aufgenommen werden, beantragen wir angesichts der zunehmenden Komplexität, die der Bund verlangt und damit einen erhöhten Planungs- und Verwaltungsaufwand von den Kantonen erzwingt, den Bundesbeitrag auf 90 % zu erhöhen.
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	Siehe auch unser Antrag zu Art. 73. Erhöhung des Bundesanteils auf 90 % der Beiträge	Wir verweisen auf die Begründung zu Abschnitt 2.3.2.7. Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass: <ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig und eine Beitragsauszah-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lung ab 2014 ist somit kaum möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen. • Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. <p>Wir verlangen daher folgende Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund muss sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. <p>Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können</p>
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Bedingte Zustimmung	<p>Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierungen sind sehr unbestimmt, was einen (zu) grossen Raum für die Interpretation durch den Bundesrat erlaubt, aber auch Neuentwicklungen zulässt.</p> <p>Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion.</p>
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Ergänzung: neuer Abs. 3 analog Art. 72 Abs. 3	<p>Die Produktionssysteme wie Biolandbau und Extenso sind stets gesamtbetrieblich ausgerichtet. Folgerichtig ist auch deren Unterstützung auf die gesamte beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche inkl. der angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu erweitern. Wir fordern deshalb die Ergänzung von Art. 75 mit einem neuen Absatz 3 analog Art. 72 Abs. 3, welcher die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 75 Abs. 1 Bst. a und b in der ausländischen Wirtschaftszone ermöglicht.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Skepsis überwiegt.	<p>Die bedeutendste Massnahme, die in den letzten Jahren zum Zuge kam, ist die Zahlung von Beiträgen an den Einsatz von Schleppschlauchverteiltern. Diese Massnahme, so wie sie meistens ausgestaltet wird, ist unseres Erachtens zu teuer. Sie wird nicht mehr wirken, wenn die Beiträge aufhören. Deshalb sind wir skeptisch.</p> <p>Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für eine längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert.</p>
Art. 77 Abs. 3 (Anpassungsbeiträge)	Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet.	<p>Der Anteil des Anpassungsbeitragen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist zu hoch.</p> <p>Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung der anderen Ziele der Direktzahlungen, insbesondere der Versorgungssicherheit, eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen-, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden und die Sozialverträglichkeit wird verbessert.</p>
Strukturverbesserungen		
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung	Die Umsetzung dieses Artikels dürfte einerseits zusätzliche Arbeit verursachen und andererseits zu schwierigen Abgrenzungsfällen führen.
Art. 97 Abs. 7	Ablehnung Oder Ergänzung: Der Bund arbeitet mit den Kantonen bei der Vorbereitung des Projektes zusammen.	Es ist verständlich, dass der Bund das fertige Projekt erst genehmigen will, wenn es rechtskräftig ist. Andererseits kann der Bund sich mit dieser Bestimmung darum drücken, rechtzeitig Hinweise auf mögliche Schwächen des Projektes zu geben. Es wäre mindestens im Gesetz vorzusehen, dass der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen schon bei der Projekterarbeitung vorsieht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108 Abs. 1 bis	Wie Art. 97 Abs. 7	Wie Art. 97 Abs. 7
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution.
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Ablehnung	Wir lehnen einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern Kantonen noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zurzeit an einer eigenen GIS-Lösung. Ob sie 2014 betriebsbereit ist, ist fraglich. Die zusätzliche Genauigkeit, die durch das GIS-System erhofft wird, ist zu bescheiden im Vergleich zu den Kosten, die das System verursacht. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist, verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.
Art. 183 (Auskunftspflicht)	Anpassung: 1. Geschlechtsneutralität 2. Einschränkung der Personen	1. Der Begriff "jedermann" ist verpönt, da er nicht geschlechtsneutral ist. 2. Das alle Menschen Auskunft geben sollen, ist zu umfassend. Mit dieser Ausdruckweise können Nachbarn zur Denunziation verpflichtet werden, und das ist in einem Rechtsstaat nicht erstrebenswert.
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Bedingte Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		
Art. 62 h (Ausnahmen)	Streichung	<p>Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.</p> <p>Dieser Artikel erlaubt den Kantonen und Gemeinden, ohne Kontrolle durch die Bewilligungsstelle, Landwirtschaftsland zu kaufen. Sofern ein Projekt im Sinne des GschG vorliegt, würde die Bewilligung selbstverständlich erteilt. Ohne Bewilligung geht die nachträgliche Kontrolle verloren, d.h., dass die gekauften Ersatzgrundstücke anderen Zwecken als den erwähnten zugeführt werden können.</p>
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft 2014-2017		
Art. 1 Bst. a	Antrag: Deutliche Erhöhung	<p>Wir beantragen den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um spürbar zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden.</p> <p>Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LwG zu verwenden.</p>